



## Antrag auf Absperrung, Stilllegung oder Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses

### Antragsmöglichkeiten:

- Kurzfristige Absperrung – maximal 6 Monate**  
Bei einer kurzfristigen Absperrung bleibt die Zählereinrichtung installiert, nur die Wasserversorgung wird an der Hauptabsperrereinrichtung in der Straße vorübergehend gesperrt. Die anfallenden Kosten für die zeitweilige Stilllegung sind durch den Anschlussnehmer in tatsächlicher anfallender Höhe zu erstatten. **In diesem Fall ist die Grundgebühr ebenfalls weiter zu bezahlen.**
- Vorübergehende Stilllegung (Abtrennung) – maximal 12 Monate**  
Bei einer vorübergehenden Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses wird der Wasserzähler ausgebaut und die Trinkwasserhausanschlussleitung im Gebäude verschlossen sowie die Hauptabsperrereinrichtung in der Straße geschlossen. Die vorübergehende Stilllegung ist auf den Zeitraum von 12 Monaten begrenzt. **Eine Verlängerung des Zeitraumes ist aus bakteriologisch- hygienischen Gründen nur nach einer gründlichen Spülung des Hausanschlusses in begründeten Ausnahmefällen möglich.**  
  
Die anfallenden Kosten für die zeitweilige Stilllegung, der durchgeführten Spülung bzw. der Wiederinbetriebnahme sind durch den Anschlussnehmer in tatsächlich anfallender Höhe zu erstatten.  
Eine Inbetriebsetzung des Trinkwasserhausanschlusses erfolgt nur bei Einhaltung der technischen Regeln für Trinkwasser – Installationen gemäß DIN 1988.
- Inbetriebnahme eines kurzfristigen/vorübergehenden stillgelegten/abgesperrten Hausanschlusses**  
  
Hinweis: Die Inbetriebnahme von kurzfristigen / vorübergehenden stillgelegten oder abgesperrten Trinkwasserhausanschlüssen wird gemäß § 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (kurz: BGS-WAS) nach Aufwand weiterberechnet.
- Endgültige Stilllegung (Abtrennung)**  
Hierbei wird der Wasserzähler ausgebaut und die Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich von der Hauptversorgungsleitung abgetrennt. Der Hausanschluss ist anschließend nicht mehr nutzbar. **Die kompletten Kosten für den Rückbau sind vom Eigentümer zu tragen.** Sollte das Grundstück wieder an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, ist ein komplett neuer Hausanschluss zu beantragen. **In diesem Fall sind auch die Kosten für den Hausanschluss im öffentlichen Teil vom Eigentümer zu tragen.**

Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Auftrag für die Stilllegung / kurzfristige Absperrung.

### 1. Grundstück / Leistungsobjekt

Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort/Ortsteil
Flur	Flurstück(e)

## 2. Anschlussnehmer / Rechnungsempfänger

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigter

Name	Vorname
ggf. Firmenbezeichnung	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort/Ortsteil
Tel.-Nr.*	E-Mail*
Für die Auflistung mehrerer Grundstückseigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.	

## 3. Ihr gewünschter Ausführungszeitraum

<b>Monat:</b>	<b>Jahr:</b>
---------------	--------------

## 4. Vertragsgrundlagen / Rechtliche Grundlagen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (kurz BGS-WAS), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (kurz AVB WasserV), DVGW-Regelwerk

### Ablauf einer Stilllegung

Was ist zu unternehmen und zu beachten, wenn ein Trinkwasserhausanschluss stillgelegt werden soll:

1. Eine Stilllegung ist schriftlich mittels dieses Formblattes beim gemeinsamen Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zu beantragen.
2. Nach Eingang des Antrages wird für die Ablesung des Wasserzählers und die Durchführung der Stilllegung ein Termin vereinbart.
3. Bei der vorübergehenden Stilllegung ist vor Ablauf der festgesetzten Frist die Wiederinbetriebnahme bzw. eine Verlängerung der Stilllegungsfrist zu beantragen und mit der Wasserversorgung gKU ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren. Wird keine Inbetriebnahme eingeleitet, bzw. kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, wird nach Ablauf der Frist der Trinkwasserhausanschluss nach vorheriger Mitteilung ständig stillgelegt. Die Kosten in tatsächlicher Höhe zzgl. 7% USt. sind vom Anschlussnehmer dem Wasser gKU zu erstatten.

## 5. Datenschutzhinweis

Daten aus diesem Antrag werden beim gemeinsamen Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

\*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift Anschlussnehmer</b>	<b>Unterschrift Grundstückseigentümer</b>

Antrag bitte zurücksenden an: [erschliessung@wasserversorgung-gku.de](mailto:erschliessung@wasserversorgung-gku.de)